



Die Werbewirtschaft

**Hochs und Tiefs
der Musterfeststellungsklage
und beim „New Deal for Consumers“**

RA Dr. Bernd Nauen, GF ZAW

Musterfeststellungsklage („MFK“) (§ 606f. ZPO)



Die Werbewirtschaft

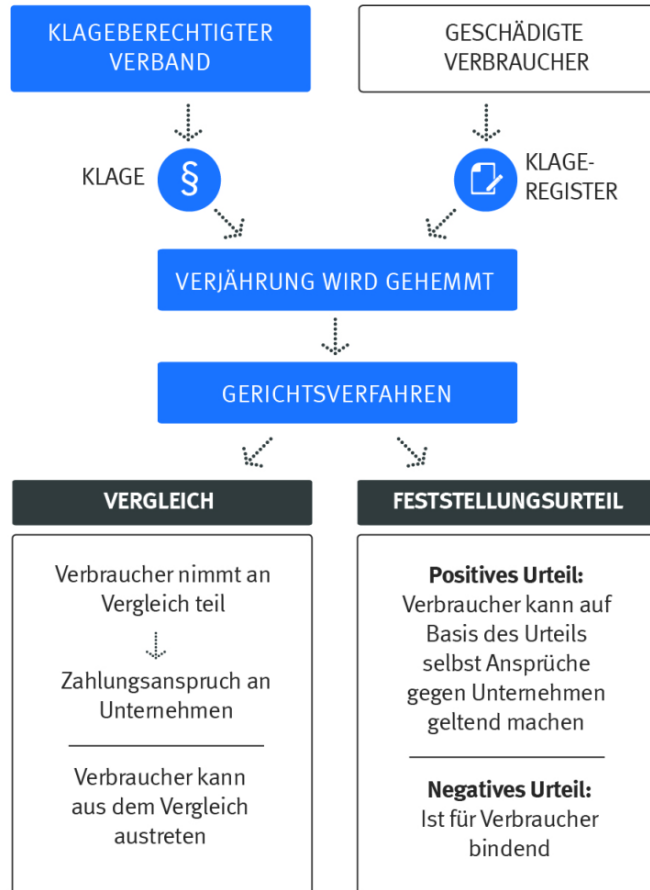
- Juni 2018 im Bundestag verabschiedet
- In Kraft seit dem 1. November 2018
- Erste MFK von vzbv und ADAC gegen Volkswagen bei OLG Braunschweig vor zwei Wochen anhängig gemacht
- Verbraucher konnten sich bereits seit Sommer bei vzbv und ADAC melden
- Melderegister wird voraussichtlich November 2018 eröffnet, zwei Wochen nach Zustellung der Klage an VW (Mitte November 2018)

- Feststellungsurteil (oder Vergleich), ob die:
 - „tatsächlichen oder oder rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von **Ansprüchen** oder **Rechtsverhältnissen**“ erfüllt sind oder nicht, § 606 Abs. 1 ZPO
 - Bedeutet: Feststellen der Pflichtverletzung oder Schadensersatz dem Grunde nach
 - MFK selbst bedeutet **kein Leistungsurteil, Unterlassungsurteil** bzw. entspr. Titel, „lediglich“ nicht vollstreckbares Feststellungsurteil
 - **Zwei Stufen:** MFK und anschließende Individualprozesse auf Leistung auf Basis der Bindungswirkungen der MFK, § 613 Abs. 1 ZPO

- Leistungszusagen aus MFK nur bei Vergleich, der Leistungen zum Inhalt hat, § 611 ZPO

Übersicht: §§ 606 ff ZPO

MUSTERFESTSTELLUNGSKLAGE IM DETAIL



Quelle: www.vzbv.de

Anwendungsbereich

- Ausschließlich **B2C**, nicht aber B2B!
- B2C: Erweiterter Verbraucherbegriff, § 29c Abs. 2 ZPO
 - rechtsgeschäftliche/vertragliche wie auch außerrechtsgeschäftliche Ansprüche (Bereicherungsrecht, Deliktsrecht (Hersteller))
 - Einzelheiten noch nicht ganz klar; §§ 84 ff AMG aber wohl erfasst
 - Intendiert: **Bagatellschäden/Streuschäden** und **Massenschäden** („Dieselgate“)
- Verbraucherrecht, z.B. nach BGB und Nebengesetzen
- **UWG und HWG aber außen vor!**
 - Werbung kann Musterfeststellungsklagen „auslösen“, soweit hierdurch über Garantieverprechen oder Angaben kaufrechtliche Gewährleistungsrechte entstehen

- Qualifizierte Einrichtungen im Sinne von § 606 Abs. 1 S.1 ZPO i.V.m. § [3](#) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des UKlaG
 - Mindestens vier Jahre in der Liste nach § [4](#) des UKIG **oder**
 - im Verzeichnis der KOM nach Artikel 4 der [Richtlinie 2009/22/EG](#) des Europäischen über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen eingetragen sind, **und**
 - Erfüllung der weiteren Voraussetzungen nach § 606 Abs. 1 Nr. 1-5 ZPO

- Mindestens zehn Verbandsmitglieder, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind, oder mindestens 350 natürliche Personen
- Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben (Verbraucherinteressen) mittels weitgehend nicht gewerbsmäßiger aufklärender oder beratender Tätigkeiten
- Musterfeststellungsklagen nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung
- Nicht mehr als 5 Prozent der finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen

- Die MFK ist nach § 606 Abs. 3 Nr. 2 und 3 ZPO zudem nur zulässig, wenn:
 - mit der Klageerhebung **glaubhaft** gemacht wird, dass von den Feststellungszielen die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von **mindestens zehn Verbrauchern** abhängen **und**
 - **zwei Monate nach öffentlicher Bekanntmachung der MFK** (§§ 607, 609 ZPO) **mindestens 50 Verbraucher** ihre Ansprüche oder Rechtsverhältnisse zur Eintragung in das Klageregister wirksam angemeldet haben, § 603 Abs. 3 Nr. 3 ZPO

Öffentliche Bekanntmachung Klageregister



Die Werbewirtschaft

Bundesanwalt für Justiz

Suchbegriff

Themen Aktuelles Das BfJ Presse Links Kontakt

Bürgerdienste

Musterfeststellungsklagenregister

Häufige Fragen

Verfahren für Verbraucher

Klageregister

Rechtliche Grundlagen

Service

Dienstleistungen für Gerichte und Behörden

Ordnungsgeld- und Bußgeldverfahren; Zwangsvollstreckung

> Startseite > Themen > Bürgerdienste > Musterfeststellungsklagenregister > Klageregister
> Musterfeststellungsklage gegen die Mercedes Benz Bank AG

Musterfeststellungsklage gegen die Mercedes Benz Bank AG

Öffentliche Bekanntmachung einer Musterfeststellungsklage gemäß § 607 Absatz 1 ZPO

- 1. Allgemeine Verfahrensdaten
- 2. Bezeichnung des Klägers
- 3. Bezeichnung des Beklagten
- 4. Feststellungsziele
- 5. Kurze Darstellung des vorgetragenen Lebenssachverhalts
- 6. Angaben gemäß § 607 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 ZPO
- 7. Formulare (Anmeldung, Änderung, Rücknahme, Registerauszug)
- 8. Stand des Verfahrens

1. Allgemeine Verfahrensdaten

Bekanntmachung am: 20.11.2018

Gericht: Oberlandesgericht Stuttgart

Aktenzeichen: 6 MK 1/18

2. Bezeichnung des Klägers

Kläger: Schutzgemeinschaft für Bankkunden e.V.

gesetzlicher Vertreter: durch den Vorstand Jörg Schädler, Ursula Schädler, Stefan Fischer

Straße und Hausnummer: Mondstraße 8

PLZ und Ort: 91186 Büchenbach

Land: Deutschland

anwältlich vertreten durch: Gansel Rechtsanwälte

Straße und Hausnummer: Wallstraße 59

PLZ und Ort: 10179 Berlin

Land: Deutschland

3. Bezeichnung des Beklagten

Beklagter: Mercedes Benz Bank AG

gesetzlicher Vertreter: durch den Vorstand Franz Reiner, Andreas Berndt, Andree Ohmstedt, Marc Voss-Stadler

- 2 Wochen nach Klageerhebung
 - Nicht zu verhindern
 - Eintrag hemmt Verjährung, § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB
 - Keine Prüfung durch Gericht: jede Anmeldung ist wirksam
- ✓ Missbrauchsgefahr
 - ✓ Negative Publizität
 - ✓ Reputationsschaden

Quelle: www.bundesjustizamt.de

Wie geht es weiter? ... ausgewählte Aspekte



Die Werbewirtschaft

- MFK läuft **wie normaler Zivilprozess** (beim OLG als einzige Tatsacheninstanz; Örtliche Zuständigkeit nach Sitz des Bk)
- Kosten gering, da **Gebührenstreitwert max. EUR 250 K**
- **Verbraucher sind nicht Partei**
- Beendigung durch **Urteil** (Revision zum BGH immer möglich) oder **Vergleich**
- Urteil mit **umfassender rechtlicher und tatsächlicher Bindungswirkung** für Folgeprozesse, § 613 Abs. 1 S. 1 ZPO
- **Gerichtlicher Vergleich ist das eigentliche Ziel der MFK**
 - Soll Regelungen zu den Leistungen und zum Nachweis der Leistungen durch V enthalten, § 611 Abs. 2 ZPO
 - Bindungswirkung für und gegen angemeldete V, diese können aber in **Monatsfrist „austreten“**
 - **Treten mehr als 30% der V aus, wird der Vergleich gegenstandslos, die MFK wird fortgesetzt**, § 611 Abs. 5 S. 1 ZPO
 - Vergleich wird **vom Gericht überprüft**, § 611 Abs. 3 ZPO!

- Neue Klagestruktur muss sich bewähren, insbesondere im Hinblick auf Praktikabilität (Klageregister, Schnelligkeit der Entscheidung, Leistungszusagen an Verbraucher). VW-Verfahren wird von allen Seiten genau beobachtet
- **Werbewirtschaft**
 - UWG nicht von Musterfeststellungsklagen betroffen – richtigerweise!
 - Mit Einführung eines individuellen Anspruchs im UWG wäre Werbung der „Ideal-Fall“ der MFK

„New Deal for Consumers“ („ND“)



Die Werbewirtschaft

- Vorschlag KOM April 2018
- Aktuell Beratungen im EP und Rat,
 - Zeitdruck wegen Europawahl im Mai 2019; zudem neue Kommission im Herbst 2019
- Sowohl Kommissarin Jourowa (Recht und Verbraucherschutz) als auch EP-Abgeordnete brauchen verbraucherpolitische Erfolge für Wahlkampf
- Problem: D und AT in „systemischer Außenseiterrolle“

- ND besteht aus zwei RL
- „Omnibus-RL“ mit Änderungen der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-RL), Verbraucherrechterichtlinie, der Richtlinie über missbräuchliche Vertragsklauseln sowie der Preisangabenrichtlinie
- RL zur „Aufladung“ der Unterlassungsklagerichtlinie um kollektive Leistungsklagen („EU-Verbrauchersammelklage“)

Der „Omnibus“

- Im Zentrum stehen (für uns) zunächst die Änderungen der UGP-Richtlinie
 - Einführung von **individuellen Ansprüchen** gerichtet auf **Schadensersatz** sowie **Vertragsauflösungsansprüchen** bei unlauteren Geschäftspraktiken (=UWG)
 - Einführung von harmonisierten **Bußgeldern (angelehnt an DSGVO)**, die die Errichtung einer zentralen (oder vieler?) Verbraucherschutzbehörden in Deutschland zwingend notwendig machen würden
- **Materieller Paradigmenwechsel!**
 - Eigentliche Bedeutung aber auf kollektiver Ebene

EU-Verbrauchersammelklage

Anwendungsbereich



Die Werbewirtschaft

- 59 (!) im Anhang der RL aufgeführte Unionsrechtsakte
 - ... das gesamte Arsenal des EU-Verbraucherschutzrechts, u.a. auch
 - UGP-RL
 - RL 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel: Artikel 86 bis 100
 - DSGVO
 - [...]

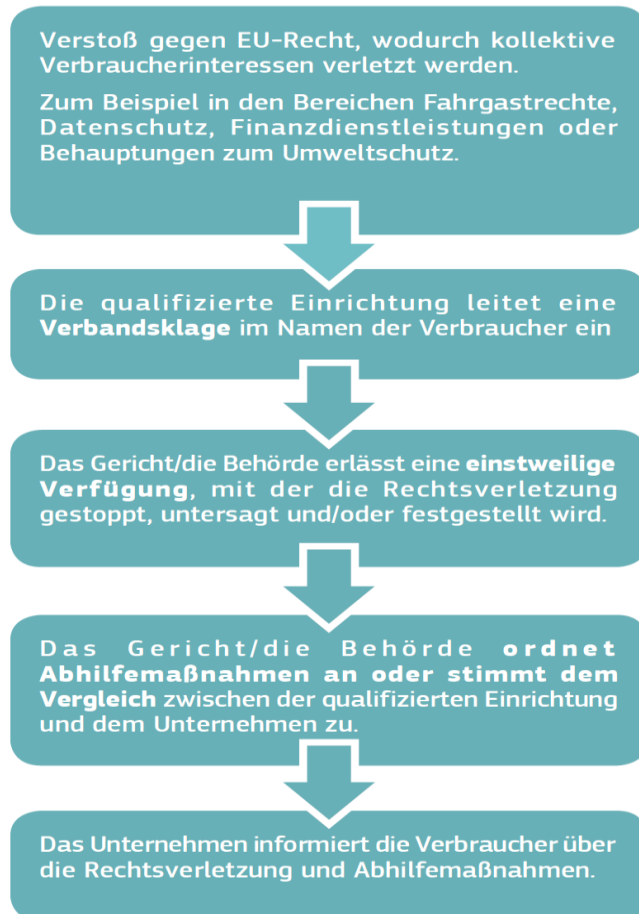
EU-Verbrauchersammelklage

Strukturelle Unterschiede zur MFK



Die Werbewirtschaft

- Kollektive Leistungsklage
 - Zunächst Anknüpfung an Unterlassungsklage, -anspruch
 - **Über den (bekannten) Folgenbeseitigungsanspruch** (i.H.a. die fortdauernden Effekte einer unlauteren Handlung, Art. 5 Abs. 3 Sammelklagen-RL-E) hinaus werden **zusätzliche Anspruchsziele eingeführt, die in einem Zug in Ansatz gebracht werden können** (gerichtlich oder im Verwaltungsverfahren)
 - Namentlich: **Schadensersatz, Reparatur, Ersatzlieferung, Preisreduzierung, Vertragsbeendigung oder Rückerstattung des Preises**, Art. 6 Abs 1 Sammelklagen-RL-E
 - Feststellungsklage dabei lediglich subsidiär, Artikel 6 Abs. 2 Sammelklagen-RL-E
 - Bei **geringfügigen Einzelschäden („Streuschäden“)** soll **Geldersatz zu Gunsten der Allgemeinheit der Verbraucher ausgekehrt werden**, Art. 6 Abs. 3 lit. b Sammelklagen-RL-E



Quelle: Europäische Kommission

Europäischer „New Deal for Consumers“ bedroht deutsche Wirtschaft

Verbandschreiben zum "New Deal for Consumers"

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat am 11. April 2018 unter dem Begriff eines sogenannten „New Deals for Consumers“ zwei Richtlinienvorschläge veröffentlicht, die in großen Teilen Anlass zur Sorge bereiten.

I. „New Deal“ für Verbraucher

Die deutsche Wirtschaft kritisiert die unnötige und unverhältnismäßige Verschärfung der geltenden Verbraucherschutzregelungen zu Lasten der Wirtschaft. Die europaweite Einführung kollektiver Schadensersatzklagen und der Zwang zur Erhebung von Bußgeldern sind nicht geeignet, das Vertrauen der Europäer in den Binnenmarkt zu stärken sowie grenzüberschreitenden Handel zu fördern und sind zudem nicht von der Rechtssetzungskompetenz der Europäischen Union gedeckt.

Eine Regelungskompetenz der Europäischen Union besteht lediglich, wenn der europäische Binnenmarkt durch unterschiedliche nationale Rechtsdurchsetzungsinstrumente beschränkt wird, nicht jedoch für die Angleichung von nationalem Zivilprozessrecht sowie Verbraucherschutzrecht. Hier liegt die Regelungskompetenz nach wie vor beim Mitgliedstaat.

EU-Verbrauchersammelklage

Klagebefugnis („safeguards“) ?



Die Werbewirtschaft

- Opt-in (= Mandat der betroffenen Verbraucher) ist für Mitgliedstaaten lediglich optional, Artikel 6 Abs. 1 Uabs. 1 Satz 2 Sammelklagen-RL-E
- Detaillierte Vorgaben hinsichtlich der Klägerrechte, (fast) keine safeguards für Beklagtenseite und eingeschränkte Waffengleichheit
- Drittfinanzierung explizit zulässig
- Verkapptes „Discovery-Verfahren“
- Deutsche Musterfeststellungsklage nach derzeitiger Ausgestaltung keinesfalls ausreichend

New Deal for Consumers Zeitplan



Die Werbewirtschaft

- EP
 - EU-Sammelklage: Finale Abstimmung im federführenden Rechtsausschuss des EP am 6. 12. 2018
 - „Omnibus“: Finale Abstimmung im federführenden Binnenmarkt- und Verbraucherausschuss am 21. 1. 2019 geplant
 - Beide Richtlinien könnten damit frühestens im Februar vom Plenum abgeseget werden; nicht notwendig, stärkt aber Mandat im (informellen) Trilog

- Rat
 - „Omnibus“: österreichische Ratspräsidentschaft wird im Dezember Vorschlag vorlegen, rumänische Ratspräsidentschaft ab 1. Januar 2019 könnte Dossier abschließen
 - EU-Verbrauchersammelklage: nur zwei Arbeitsgruppensitzungen unter österreichischer Ratspräsidentschaft
 - Rumänen haben angekündigt, zweimal pro Monat zu tagen, würden auch dieses Dossier gerne abschließen